

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 10. November 2022	Nr. 206
------	--------------------------------	---------

Ordnung der Entgelte für Sonderleistungen und anteilige Bewirtschaftungskosten bei der Benutzung von Sportstätten

Anlage zu § 23 Absatz 1 der Sportstättenordnung vom 25. Juni 2008

Die Anlage zu § 23 Absatz 1 der Sportstättenordnung vom 25. Juni 2008, zuletzt geändert am 10. Dezember 2018 (Brem.ABl. S.1204), wurde mit Beschluss der städtischen Deputation für Sport vom 4. Oktober 2022, basierend auf dem Verbraucherpreisindex im 5-Jahres-Turnus, geändert. Die letzte Anpassung fand mit Wirkung vom 1. Januar 2019 statt.

Die Ordnung der Entgelte, Anlage zu § 23 Absatz 1 der Sportstättenordnung, die am 19. Dezember 2018 veröffentlicht wurde und mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wird zum 1. Januar 2023 durch diesen Beschluss ersetzt.

	jährlich €	Einzel- nutzung €
1. Sportanlagen (Kreiden, Netze anbringen usw.)		
1.1 Sportplätze für Sportvereine/-verbände und soziale Träger pro Mannschaft Jahresentgelt	165,00	
Einzelkreidung Großspielfeld		43,90
1.2 Kleinspielfelder für Sportvereine/-verbände und soziale Träger		18,80
1.3 Sportplätze Privatnutzung Großspielfelder		65,20
1.4 Kleinspielfelder Privatnutzung		32,60
2. Nutzung von Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen (anteilige Bewirtschaftungskosten für Wasser, Strom, Reinigung usw.)		

2.1	Umkleidekabinen Außenanlagen für Sportvereine/-verbände und soziale Träger pro Mannschaft Jahresentgelt	163,00	
	pro Spiel, 2 Mannschaften		37,00
2.2	Umkleideeinheit Privatnutzung		59,70
2.3	Geschäftsstelle/Vereinsraum	186,00	
3.	Nutzungspauschale für kommerzielle Nutzung		
3.1	Einzeltraining bis zu 2 Personen		10,00
3.2	Gruppe bis zu 2 Stunden		50,00
3.3	Gruppe Tagespauschale		100,00
4.	Hallen pro Stunde		
4.1	Hallen pro Stunde Sportvereine/-verbände, soziale Träger		6,40
4.2	Hallen pro Stunde nicht bremische Sportvereine		9,00
4.3	Hallen pro Stunde Privatnutzung		38,80
4.4	Gymnastikräume Privatnutzung (für Vereine s. Spielhallen Einzelnutzung)		19,30
4.5	Für das Rollsportstadion je Stunde		3,30
5.	Wassersporthäfen		
5.1	Sporthafen Hasenbüren	27 570,00	
5.2	Sporthafen Grohn	21 450,00	
5.3	Sporthafen Rönnebeck	4 600,00	

Diese Anlage tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremen, den 8. November 2022

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport